

Risikomanagement für Ärzte

Andrea Thalmann-Manser

Senior Product Underwriter, Underwriting,
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Marion Parry Meier

lic. iur., Schadenspezialistin Medical Claims,
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Zusammenfassung

Frei praktizierende Ärzte sind nicht nur medizinische Experten, sondern auch Unternehmer. Als solche sind sie und ihre Arztpraxen ebenso von klassischen Unternehmensrisiken betroffen wie Firmen aus anderen Branchen. Dieser Beitrag möchte kurz und anhand von Beispielen die zentralen Risiken aufzeigen. Im Wesentlichen geht es dabei um die drei Kategorien Finanzrisiken, strategische Risiken und operationelle Risiken. Weiter sollen mögliche Absicherungsmassnahmen gegen die Risiken vorgestellt werden, wobei das Augenmerk auf die Berufshaftpflichtversicherung gelegt wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Unternehmensrisiken im Allgemeinen sowie deren Ausprägungen:

Unternehmensrisiken

Risikoarten	Ausprägungen
Finanzrisiken	Investitionen, Kreditkonditionen, Liquidität etc.
Strategische Risiken	Wettbewerbsumfeld (Versäumen von technischen Fortschritten und von Veränderungen im Markt)
Operationelle Risiken	Sämtliche betrieblichen Risiken, die einem Unternehmen einen Schaden verursachen können, wie z. B. Haftpflichtansprüche, Unfall / Krankheit (Lohnausfall), Sachschäden (Betriebsunterbrechung, Elementarschäden)

Für frei praktizierende Ärzte können sich diese Risiken wie folgt auswirken:

Unzureichende Finanzkontrolle

Viele Ärzte wollen sich nicht als Buchhalter sehen und sind sich oftmals der finanziellen Risiken nicht bewusst. Eine ungenügende Finanzkontrolle ist auch für eine Arztpraxis existenzbedrohend. Ein Teu-

felskreis kann entstehen, wenn Patienten die Bezahlung immer weiter hinauszögern, die Arztpraxis aber aus Angst, Patienten zu verärgern, zu lange mit Inkassomassnahmen zu wartet und gleichzeitig zu grosszügig mit dem Firmenaufwand umgeht. Die Möglichkeit zu Ratenzahlungen kann hierbei ein wichtiges Element sein, ebenso die Beauftragung eines externen Inkassobüros.

Strategische Risiken

Strategische Risiken sind vor allem das Versäumen von technischen Fortschritten und von Veränderungen im Markt. Da medizinisches Personal zur ständigen Weiterbildung gezwungen und sich im Allgemeinen dieser Problematik bewusst ist, sind Ärzte hierbei von strategischen Risiken weniger betroffen als Unternehmer in anderen Geschäftsfeldern.

Vernachlässigt behandelte operationelle Risiken

Operationelle Risiken ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Verursacher sind ineffiziente Prozesse, Systeme oder das Fehlverhalten von Personen. Da die operationellen Risiken nur

schwierig messbar sind, werden sie besonders in kleineren Unternehmen vernachlässigt behandelt. Zu Unrecht, denn kein Unternehmen ist vor solchen Gefahren geschützt. Beispiel für ein Betriebsrisiko ist etwa der Computerausfall (Betriebsunterbrechung), der eine Arztpraxis tagelang lahmlegen kann. Neben Sachschäden sind vor allem auch Haftpflichtansprüche operationelle Risiken. Im Folgenden werden drei Fallbeispiele aus der Praxis vorgestellt:

Organisationsfehler 1: Zahnarztbesuch mit Folgen

Herr Hans Muster sucht zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung seinen Zahnarzt auf. Nach erfolgter Inspektion der Mundhöhle fordert der Zahnarzt Herrn Muster auf, seinen Mund mit bereitgestelltem Spülmittel zu spülen. Das Spülmittel schäumt, Herr Muster muss husten, spuckt die Lösung aus und berichtet über eigenartige Schmerzen im gesamten Mund. Er kann nicht mehr schlucken und entwickelt über die nächsten Tage eine irreversible Ageusie. Wie sich herausstellt, wurde bei der Bestellung des Spülmittels fälschlicherweise ein Desinfektionsmittel für die

Geräte als Spülmittel für den Mund bestellt. Herr Muster erhält von der Unfallversicherung eine Integritätsentschädigung ausbezahlt und hat Anspruch auf eine Genugtuung für die lebenslängliche Beeinträchtigung. Diese Genugtuung wird von der Haftpflichtversicherung des Zahnarztes übernommen. Die gesamten Aufwendungen beider Versicherer belaufen sich auf mehrere zehntausend Franken.

**Organisationsfehler 2:
Biopsie-Material vertauscht –
unnötige Chemotherapie**

Frau Maria Muster stellt sich bei ihrem Gynäkologen für die Jahreskontrolle vor. Dabei wird bei der Mammographie ein verdächtiger Knoten entdeckt. Einige Tage später entnimmt der Arzt bei Frau Muster und einer weiteren Patientin Gewebe, um diese im Labor untersuchen zu lassen. Beim Versand der Aufträge verwechselt er die Namen der Patientinnen. Frau Muster unterzieht sich im Hinblick auf eine die Brust erhaltende Operation einer neoadjuvanten Chemotherapie. Anlässlich einer später durchgeführten Kontrolluntersuchung wird festgestellt, dass bei ihr kein Karzinom vorliegt – durch die

Namensverwechslung wurde der falschen Patientin die schlechte Nachricht mitgeteilt. Für die aus der Bestrahlung entstandenen Schäden (Heilungskosten, Haushaltschaden durch Einschränkungen bei den Haushaltarbeiten infolge von Müdigkeit sowie Erwerbsausfall) verlangt Frau Muster Schadenersatz sowie eine Genugtuung für die Zeit der Angst und Ungewissheit. Die Kosten der involvierten Versicherer sind im sechsstelligen Bereich.

Die zweite Patientin hat durch die verlorene Zeit ihre Chancen auf eine Brust erhaltende Operation verloren. Ein Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Brusterhaltung möglich gewesen wäre, hätte die korrekte Therapie rechtzeitig begonnen. Infolge der Verzögerung verliert sie ihre Brust und benötigt eine Brustprothese. Sie verlangt Schadenersatz und Genugtuung in fünfstelliger Höhe.

**Aufklärungspflichtverletzung und
unsorgfältiger Eingriff:
Exzision eines verdächtigen Knotens
führt zu Accessoriusparese**

Frau Rosa Muster lässt sich von ihrem Hausarzt bei der jährlichen Kontrolle ei-

nen kleinen, derben Knoten am Nacken entfernen, damit dieser histologisch untersucht werden kann. Der Arzt klärt seine Patientin nicht über mögliche Risiken dieses Eingriffs auf, da er diesen als alltäglich betrachtet. Zudem ist er der Meinung, nur bei «richtigen», also grösseren Eingriffen müsse ausführlich aufgeklärt werden. Bei der Exzision wird der Nervus accessorius verletzt. Frau Muster erhebt den Vorwurf, der Arzt habe unsorgfältig gehandelt, ansonsten die Nervenverletzung nicht eingetreten wäre. Hätte sie zudem um das Risiko einer Nervenverletzung gewusst, hätte sie den Knoten nicht von ihm entfernen lassen. Nun klagt sie über Schmerzen im ganzen Arm und über eine Einschränkung in der Beweglichkeit. Es wird eine komplette axonale Schädigung des Nervus accessorius links festgestellt. Frau Muster ist bei ihrer Arbeit als Hausfrau stark eingeschränkt und macht einen Haushaltschaden sowie Genugtuung geltend. Die Gesamtkosten belaufen sich auf mehrere zehntausend Franken.

Berufshaftpflicht

Die Berufshaftpflichtversicherung hat die Ärzte in den oben geschilderten drei

Beispielen vor einem möglichen finanziellen Ruin bewahrt. Sie deckt im Wesentlichen Schadenersatzzahlungen (Heilungskosten, Erwerbsausfall, Haushaltsschaden, Genugtuung etc.). Weiter werden die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie für die Schadenabwicklung vom Versicherer übernommen.

Auch über die Dauer der selbständigen Tätigkeit hinaus muss der Arzt sich gegen Schadenersatzansprüche versichern, wenn er nicht nach der Pensionierung selbst für Schadenersatzzahlungen aufkommen möchte. Denn die Versicherungsdeckung richtet sich bei den meisten Versicherungsgesellschaften nicht nach dem Zeitpunkt, in dem der Arzt eine Behandlung vorgenommen hat, sondern nach dem Zeitpunkt, in dem er erstmals vom Schaden Kenntnis erhält (sogenanntes Claims-Made-Prinzip). Bei Verjährungsfristen von bis zu 10 Jahren kann ein Patient aber auch Jahre nach der Geschäftsaufgabe des Arztes Schadenersatzansprüche geltend machen. Es ist daher essentiell, dass ein Arzt bei Berufs- sowie Geschäftsaufgabe eine so genannte Nachrisikodeckung abschliesst, welche

für diese Fälle der gesetzlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren aufkommt.

Die Berufshaftpflicht für Ärzte gewinnt zunehmend an Bedeutung. So äussert sich die steigende Anspruchsmoralität der Gesellschaft in einem ausgeprägten Verlangen nach materieller Abgeltung. Medienberichte aus dem In- und Ausland fördern diese Tendenz.

Die Folge: Die Fallzahlen steigen, und auch Grossschäden mit einem Betrag von mehr als 1,5 Millionen Franken Schadensumme sind keine Seltenheit mehr. Und die Aufwendungen für die juristisch gestützte Abwehr von unberechtigten Forderungen nehmen somit laufend zu.

Im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe ist verankert, dass selbstständig tätige Ärzte «eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind», abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen haben (Art. 40 lit. h des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 [Stand 1. September 2007]). Der ursprüngliche Gesetzesentwurf hatte sogar

die Berufshaftpflichtversicherung als Bewilligungsvoraussetzung angesehen.

Im momentanen Marktumfeld wird je nach medizinischer Fachrichtung vorwiegend eine Versicherungssumme für die Berufshaftpflicht für Ärzte von 5 oder 10 Millionen Franken gewünscht.

Fazit

Die Geschäftsrisiken für Arztpraxen / Ärzte-Gemeinschaften sind vielfältig. Wer sie als Praxisinhaber vernachlässigt, kann trotz hervorragenden medizinischen Fachkenntnissen und einem ausgezeichneten Patientenangebot scheitern. Denn eine Arztpraxis zu führen, bedeutet auch, Unternehmer zu sein. Wer sich der Risiken bewusst ist, kann für die richtigen Absicherungen sorgen. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Berufshaftpflicht für Ärzte zu. Daneben dürfen auch Versicherungsarten nicht vergessen gehen, die in Unternehmen jeder Branche gefordert sind. Es kann hilfreich sein, bei der Wahl der nötigen Versicherungen Fachpersonen beizuziehen.

Hinweis: Die Broschüre «Aufklärungspflicht bei medizinischer Behandlung»

des SVV enthält weitere Informationen zur medizinischen Aufklärung und deren Umfang sowie zur Entwicklung der Ärz-tehaftung. Sie kann unter «www.svv.ch › Publikationen › Versicherungsmedizin» als PDF heruntergeladen oder bestellt werden.